



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

E-Mail: [Bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:Bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2020-0.318.585

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
SYL/CL

Klappe (DW)  
39178

Datum  
10.07.2020

## **Niederlassungs- und Aufenthaltswesen Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird;**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oa. Verordnung und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

### **Zum Entfall des Nachweises der ortsüblichen Unterkunft bei Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte“ (§ 41 NAG)**

Zum Vorschlag, dass der Nachweis der ortsüblichen Unterkunft bei Antragstellung entfallen soll, weisen wir auf unsere bisherige Position zu diesem Thema hin: Der ÖGB sieht grundsätzlich kein Problem darin, auf diesen Nachweis im vorhinein zu verzichten, allerdings sollte dies dann für alle Aufenthaltstitel gelten und hier nicht nur für die RWR-Karte eine Ausnahme gemacht werden. Der ÖGB hält daher eine Bevorzugung von RWR-Karten-Werbern gegenüber anderen Aufenthaltswerbern für unsachlich.

### **Zur vereinfachten Erweiterung der Zielgruppe der „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ und der „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ (§ 43b und § 62)**

Wenn in einzelnen Branchen und Tätigkeitsfeldern die Arbeits- und Einkommensbedingungen derart schlecht sind, dass Betriebe am heimischen Arbeitsmarkt nicht reüssieren können bzw. die Ausbildung entsprechender Fachkräfte vernachlässigt wurde und daher Arbeitskräfte aus dem Ausland angeworben werden müssen, führt das zu Kosten für die öffentliche Hand und hat bleibende Auswirkungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt:

Johann-Böhm-Platz 1  
A-1020 Wien  
U2 Station Donaumarina  
Telefon +43 1 534 44 DW  
Telefax +43 1 534 44 DW

[www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
[www.mitgliederservice.at](http://www.mitgliederservice.at)  
[www.betriebsraete.at](http://www.betriebsraete.at)  
E-Mail: [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at)

ZVR Nr. 576439352  
DVR Nr. 0046655  
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007  
BIC: BAWAATWW

- schlechte Arbeitsbedingungen bleiben bestehen und
- niedrige Löhne verfestigen sich, was wiederum
- zu fehlenden Einnahmen der Finanz und Sozialversicherung führt.

Oberstes Ziel im Zusammenhang mit der betreffenden Zielgruppen muss es sein, Lohn- und Sozialdumping zu verhindern. Diesem Ziel wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht.

Eine einseitige Ermächtigung der jeweils angesprochenen Ministerien wird vom ÖGB strikt abgelehnt.

Grundsätzlich erlaubt sich der ÖGB festzuhalten, dass wir uns durch die Auswirkungen von Covid19 in der größten Krise dieses Landes seit Ende des zweiten Weltkrieges befinden, mit einer Zahl an arbeitslos- und in Kurzarbeit gemeldeten Personen, die weit über bisherigen Arbeitsmarktkrisen hinausgeht. Jetzt geht es darum, vorrangig und nachhaltig, die Arbeitsplätze für die im Land befindlichen ArbeitnehmerInnen abzusichern und vor allem, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Hier muss der Schwerpunkt der Politik in den nächsten Monaten und wahrscheinlich noch Jahren liegen. Das Argument, Österreich könne ohne Zuzug von neuen ArbeitnehmerInnen seinen Wohlstand nicht erhalten, ist derzeit sicher nicht gegeben.

Da der vorliegende Gesetzesentwurf diesen Schwerpunkt aber nicht abbildet, lehnt der ÖGB die geplanten Gesetzesänderung ab.

  
Wolfgang Katzian  
Präsident



  
Mag.<sup>a</sup> Ingrid Reischl  
Leitende Sekretärin